

B)
Begriffliche Darstellung von
Tagespflege – Großtagespflege – Krippen

In den letzten Jahren wurde die Kinderbetreuung in Bayern weitgehend reformiert. Wesentliche Ziele des zum 01.08.2005 in Kraft getretenen neuen BayKiBiG ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung in allen Altersstufen und die Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätssicherung im Bereich der Kinderbetreuung, insbesondere Stärkung der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Das BayKiBiG gilt nicht nur für Kindertageseinrichtungen wie Krippen (für Kinder von 0-3 Jahren), Kindergärten (überwiegend für Kinder von 3-6 Jahren) und Horte (für Schulkinder), sondern schließt nun in diese gesetzlichen Regelungen auch die Tagespflege bzw. Großtagespflege ein.

	Tagespflege	Großtagespflege	Krippe
Gesetzliche Grundlagen	§§ 22, 23, 24, 26, 43, 69, 74a SGB VIII Art. 1, 2 Abs.4, 6, 16, 20 u. 26 BayKiBiG	§§ 22, 23, 24, 26, 43, 69, 74a SGB VIII Art. 1, 2 Abs.4, 6, 16, 20 u. 26 BayKiBiG	§§ 22, 22a, 24 SGB VIII Voraussichtliche genereller Rechtsanspruch nach 2013 und Art. 1, 2, 9, 19 BayKiBiG
Begriffsbestimmung Gesetzliche Aufgabe	<u>Was ist Tagespflege?</u> Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung angemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Sie sollen auch die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen.	<u>Was ist die Großtagespflege?</u> Sie ist eine Form der Tagespflege für Kinder im Alter <i>bis</i> zu 14 Jahren. Vorwiegend werden aber auch in der Großtagespflege Kinder in den ersten Lebensjahren betreut und gefördert. Die Großtagespflege bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Kindertagesstätte (Krippe) und „privater“ Tagespflege und muss sich hier erst fachlich etablieren.	<u>Was ist eine Krippe?</u> Kinderkrippen sind Kindertagesstätten, deren Angebot zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet. Weiterer Auftrag der Krippe ist: > die Integration von Kindern mit Behinderung > die Förderung von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund > die Dokumentation und Beachtung der Entwicklung des Kindes > die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat > das Erstellen und Fortschreiben einer pädagogischen Konzeption > die Kooperation mit Frühförderstellen , Erziehungs- und Beratungsstellen.

	<p><u>Ort der Betreuung</u> In der Regel werden die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreut (manchmal auch im Haushalt der Eltern / Personensorgeberechtigten). Tagespflege kann aber auch in angemieteten Räumen stattfinden. Voraussetzung sind in allen Fällen eine sichere Einrichtung, Sauberkeit, Ruheplätze und die Möglichkeit zu Entwicklung und Förderung, Bewegung, Spiel und Erkundung.</p> <p><u>Anzahl der Kinder</u> Es können pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.</p> <p><u>Dauer der Betreuung</u> Die Tagespflegeperson muss bereit sein ein Kind gegen Entgelt mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate zu betreuen. Wenn mindestens ein Kind 15 Stunden wöchentlich betreut wird, können andere Kinder auch kürzer als 15 Stunden betreut werden. Jedoch dürfen 10 Stunden pro Woche nicht unterschritten werden.</p>	<p><u>Ort der Betreuung</u> Sie findet in geeigneten Räumen statt, die <i>nicht</i> auch als privater Wohnraum genutzt werden, da sich die Anforderungen an die Räumlichkeiten in der Regel nicht in privatem Wohnraum umsetzen lassen.</p> <p><u>Anzahl der Kinder</u> Es können mindestens 6 bis maximal 8 Kinder gleichzeitig von mindestens 2 Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem 9. Kind muss eine Person als Fachkraft qualifiziert sein. Es dürfen allerdings nicht mehr als 10 Kinder betreut werden.</p> <p><u>Dauer der Betreuung</u> Der Umfang der Betreuungszeit ist wie in der Tagespflege geregelt.</p>	<p><u>Ort der Betreuung</u> Die Betreuung der Kinder findet in eigenen und für diese Altersgruppe ausgestatteten Räumen statt. An eine Krippe werden hierbei höhere Qualitätsstandards gestellt als an die Tagespflege.</p> <p><u>Anzahl der Kinder</u> Pro Gruppe werden in einer Krippe 6 bis 12 Kinder von 2 Fachkräften betreut.</p> <p><u>Dauer der Betreuung</u> Die überwiegende Zahl der Kinder muss über einen Zeitraum von mindestens einem Monat, durchschnittlich mindestens 20 Std. pro Woche die Krippe besuchen; in der Eingewöhnungsphase ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Std. pro Woche zulässig.</p>
<p>Erlaubnis</p>	<p><u>Pflegeerlaubnis</u> Jede Tagespflegeperson benötigt bereits ab dem ersten Kind eine Pflegeerlaubnis. Keine Pflegeerlaubnis braucht eine Person die das Kind im Haushalt seiner Eltern betreut.</p>	<p><u>Pflegeerlaubnis</u> Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin) sein. Die Tagespflegepersonen benötigen jeweils eine</p>	<p><u>Betriebserlaubnis</u> Der Träger einer Krippe bedarf der Betriebserlaubnis zum Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl und zur Festlegung und Prüfung, dass die Mindeststandards eingehalten werden. Die Erlaubnis ist nicht nur personen-, sondern</p>

		Pflegeerlaubnis	auch betriebs- und raumbezogen.
Qualifikation	<u>Qualifizierungsmaßnahmen</u> Eine Tagespflegeperson muss an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. 60 Stunden à 45 Min. bis 2013 jeweils Grundkurs und Aufbaukurs 2. 100 Stunden ab 2013 3. 15 Stunden Fortbildung pro Jahr 4. Nachweis Erste-Hilfe-Kurs. 	<u>Qualifizierungsmaßnahmen und Fachkräfte</u> In der Großtagespflege gelten die gleichen Qualifizierungsmaßnahmen wie in der Tagespflege. Ab dem 9. Kind muss eine Person als Fachkraft qualifiziert sein, mindestens als Erzieherin, die Qualifikation einer Kinderpflegerin reicht hier nicht. Die Teilnahme der pädagogischen Fachkraft an der Qualifikation wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.	<u>Pädagogische Fachkräfte / pädagogische Ergänzungskräfte</u> In Kinderkrippen werden pädagogische Fachkräfte mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung (Erzieherinnen), sowie pädagogische Ersatzkräfte mit einer mindestens 2 jährigen, pädagogisch ausgerichteten Ausbildung (Kinderpflegerinnen) eingesetzt.
Finanzierung	<u>Kindbezogene Förderung nach BayKiBiG</u> Die Finanzierung setzt sich aus der staatlichen und kommunalen kindbezogene Förderung, sowie den Elternbeiträgen zusammen. In der Tagespflege gilt ein einheitlicher Gewichtungsfaktor von 1,3 für jedes Kind.	<u>Kindbezogene Förderung nach BayKiBiG</u> Die Finanzierung ist wie in der Tagespflege geregelt.	<u>Kindbezogene Förderung nach BayKiBiG</u> Auch in der Krippe setzt sich die Finanzierung aus staatlicher und kommunaler Förderung und den Elternbeiträgen zusammen. Für die Krippe gilt ein Gewichtungsfaktor von 2,0 für jedes Kind. Als Fördervoraussetzung ist ein Mindestanstellungsschlüssel von derzeit 1:11,5 festgelegt.
Förderung der Investitionskosten	Keine	Ja	Ja
Staatliches Wächteramt	Persönliche Eignung muss vorliegen. Hierzu wird ein polizeiliches Führungszeugnis gefordert und es muss die Bereitschaft der Tagespflegeperson bestehen, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.	Wie Tagespflege.	Der Träger hat den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu beachten. Hierzu wird eine Vereinbarung (Jugendamt mit dem Träger) abgeschlossen. Die Mitarbeiter müssen polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
Kostenbeteiligung Eltern	Für eine Betreuungsdauer von 8 Stunden 317,00 €	Für eine Betreuungsdauer von 8 Stunden 317,00 €	Für eine Betreuungsdauer von 8 Stunden in einer städt. Krippe 255,00 € (12 Monate)